

Mannenberg-Schiessen



Statuten Mannenberg Schützenverband

(Anpassungen bis und mit DV 2023 berücksichtigt)

Zweck / Sitz	<p>Art. 1 Der Mannenberg Schützenverband bezweckt durch Abhaltung eines alle Jahre zu veranstaltenden Mannenbergschiessens und eventuell anderer Schiessanlässe, die Freude an der Schiesskunst zu fördern, den vaterländischen Sinn und Geist der Schützen zu beleben und „ächte“ Kameradschaft und Schützenfreundschaft zu pflegen.</p> <p>Sitz des Verbandes ist die Gemeinde Zweisimmen BE als Standortgemeinde des Mannenbergschiessens.</p>
Mitglieder	<p>Art. 2 Im Mannenberg Schützenverband können Gesellschaften des Simmentals und Saanenlandes als Stammsektionen aufgenommen werden. Befreundete Gesellschaften können als Gastsektionen an das Mannenbergschiessen eingeladen werden.</p>
Organe	<p>Art. 3 Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Mannenberg Schützengemeinde2. Die Delegiertenversammlung3. Der Vorstand4. Die Rechnungsrevisoren
Schützengemeinde	<p>Art. 4 Die Mannenberg Schützengemeinde versammelt sich am Tage des Mannenbergschiessens zur Rangverkündung, zur Information und Entgegennahme allfälliger Anträge z.H. der Delegiertenversammlung.</p>
Delegiertenversammlung	<p>Art. 5 Die Delegierten (2 Stimmberechtigte pro Stammsektion) werden alljährlich bis spätestens Ende Juni zur ordentlichen Delegiertenversammlung einberufen. Die Versammlung kann im Weiteren einberufen werden, wenn 1/3 der Stammsektionen oder der Vorstand es verlangen.</p> <p>Ihre Aufgabe besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Änderung der Statuten2. Änderung des Schiessreglements3. Aufnahme & Ausschluss von Stammsektionen4. Genehmigung Jahresrechnung und des Budgets sowie Organisationsbeschlüsse fürs Mannenbergschiessen5. Wahl des Präsidenten und des restlichen Vorstands6. Behandlung von Anträgen und Fragen der Mannenberg Schützengemeinde und der Stammsektionen.7. Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes.

Mannenbergschiessen



Stimmrecht

Jede Stammsektion hat Anrecht auf 2 stimmberechtigte Delegierte mit je einer Stimme. Vorstandsmitglieder – soweit sie nicht als Delegierte einer Stammsektion anwesend sind – haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid; in allen anderen Fällen ist er nicht stimmberechtigt.

Art. 6

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen, welche folgende Funktionen ausüben:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Sekretär
- 1. / 2. / 3. Schützenmeister
- Oberzeiger
- C-Rechnungsbüro

Gewisse Funktionen können auch in Personalunion durch ein Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf weitere Funktionäre oder Helfer eingeladen werden.

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Rechnungsrevisoren

Art. 7

Die Rechnungsrevision wird alljährlich durch die Gewinnersektion des Wanderfahnleins 1939 besorgt. Mindestens zwei Revisoren dieser Sektion kontrollieren die Rechnung und fassen einen schriftlichen Revisorenbericht ab.

Finanzielles

Art. 8.1

Die Kosten des Schiessens werden durch Beiträge der teilnehmenden Gruppen gedeckt. Die Gruppendoppel müssen an den jeweiligen Kassier einbezahlt werden, sei es mit der Anmeldung oder am Schiesstag vor Schiessbeginn der betreffenden Gruppe.

Art. 8.2

Für Verbindlichkeiten des Mannenberg Schützenverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Stammsektionen oder der teilnehmenden Gruppen ist ausgeschlossen.

Mannenbergschiessen



Schluss- und Uebergangs- bestimmungen

Art. 9

Der Verband bleibt bestehen, solange ihm eine Stammsektion angehört, die das Schiessen durchführt. Austretende oder durch die DV ausgeschlossene Stammsektionen verlieren jeden Anspruch an vorhandenem Material und Vermögen.

Die Auflösung des Verbands kann jederzeit durch einen Delegiertenbeschluss mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Sektionsstimmen herbeigeführt werden.

Vorbehalten bleibt die Auflösung des Verbandes von Gesetzes wegen oder aufgrund Urteil (Art. 77 / 78 ZGB).

Ein nach Begleichung der Verbandsverbindlichkeiten übrig bleibendes Verbandsvermögen soll an die zuletzt aktiv teilnehmende Stammsektionen (d.h. Sektions-Teilnahme an den letzten fünf Schiessen vor Beschluss der Auflösung) zu gleichen Teilen vergütet werden.

Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann durchgeführt werden:

1. Auf Vorschlag des Vorstandes
2. Wenn die Hälfte der Stammsektionen es verlangt

Mit der Genehmigung dieser Statuten werden diejenigen vom 6. Juli 1947 aufgehoben.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 31.5.1974 und letztmals geändert (Art. 5) an der Delegiertenversammlung vom 3. April 2014

Mit der Genehmigung dieser Statuten werden diejenigen vom 3. April 2014 aufgehoben.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2023.

sig. Marc Matti
Präsident

sig. Adrian Di Camillo
Kassier / Sekretär